



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Steuerberater [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

die Steuerberaterkammer [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Rechts der Steuerberater

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2010, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

ehrenamtlicher Richter Rentner [REDACTED]

ehrenamtlicher Richter Pensionär [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ausgenommen hiervon sind etwaige durch die Klageerhebung beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße sowie dessen Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht Mainz entstandene Mehrkosten. Sie hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verleihung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“.

Er ist Steuerberater und Mitglied der beklagten Steuerberaterkammer.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2008 beantragte der Kläger, ihm gemäß der Fachberaterordnung der Bundessteuerberaterkammer die Führung der zuvor genannten Bezeichnung zu gestatten. Dem Antrag waren verschiedene Unterlagen beigelegt, unter anderem eine Fall-Liste, in der insgesamt 32 vom Kläger in den Jahren 2006 bis 2008 bearbeitete Fälle auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts aufgeführt sind.

Die Beklagte leitete den Antrag an den bei der Steuerberaterkammer Hessen angesiedelten und auch für den Beklagten tätigen gemeinsamen Fachausschuss „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ weiter, dessen Vorsitzender die Ladung des Klägers zu einem Fachgespräch veranlasste, das am 14. August 2008 stattfand. Aufgrund des dabei gewonnenen Eindrucks gelangte der Fachausschuss zu der abschließenden Stellungnahme, der Kläger habe die nach § 2 der Fachberaterordnung geforderten besonderen theoretischen Kenntnisse und

praktischen Erfahrungen zunächst durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachgewiesen. Im mündlichen Fachgespräch habe er aber gleichwohl erhebliche Lücken im theoretischen Wissen und in einer strukturierten Herangehensweise an Fälle des Internationalen Steuerrechts gezeigt. Der Fachausschuss sprach sich deshalb einstimmig gegen eine Empfehlung an den Kammervorstand der Beklagten aus, dem Kläger die begehrte Bezeichnung zu verleihen.

Der Vorstand der Beklagten beschloss daraufhin, dem Kläger die Bezeichnung nicht zu verleihen. Mit Schreiben vom 29. September 2008 teilte die Beklagte dem Kläger unter Hinweis auf die für ihn negative Stellungnahme des Fachausschusses die Ablehnung seines Antrages mit. Den dagegen am 9. Oktober 2008 eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2009, auf den verwiesen wird, zurück.

Am 6. Februar 2009 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht im Wesentlichen geltend: Er habe bereits mit den seinem Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung beigefügten schriftlichen Unterlagen das Vorliegen der für die Verleihung der Bezeichnung erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen nachgewiesen. Deshalb habe keine Rechtfertigung mehr dafür bestanden, ihn zu einem Fachgespräch vor dem Fachausschuss zu laden. Dieses diene nämlich nur dazu, in den Fällen, in denen – anders als im vorliegenden Fall – nach den schriftlichen Unterlagen noch Zweifel an den geforderten theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten bestünden, die noch ausräumbar seien, dem Betreffenden dazu Gelegenheit in einem Fachgespräch zu geben. Die Auffassung der Beklagten und des Ausschusses, das Fachgespräch sei regelmäßig zusätzlich zur Vorlage der schriftlichen Unterlagen erforderlich, sei mit dem in der Fachberaterordnung vorgesehenen formalisierten Verfahren nicht vereinbar, und das Ergebnis des rechtswidrig dennoch durchgeführten Fachgesprächs dürfe deshalb nicht zu seinen Lasten verwendet werden. Vielmehr sei die Beklagte schon aufgrund der von ihm vorgelegten schriftlichen Unterlagen verpflichtet, ihm die Fachberaterbezeichnung zu verleihen. Diese Rechtslage sei im Zusammenhang mit der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung nach der Fachanwaltsordnung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit langem geklärt. Für die Verleihung der Fachberater-

bezeichnung durch die Beklagte könne nichts anderes gelten, da die Fachberaterordnung ersichtlich der Fachanwaltsordnung nachgebildet worden sei und insbesondere die Regelungen über die Nachweise durch Vorlage von Unterlagen sowie über das Fachgespräch wörtlich weitgehend identisch seien.

Soweit der Kläger ursprünglich auch geltend gemacht hatte, der Beklagten seien verschiedene Verfahrensfehler unterlaufen, hat er sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29. September 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Führung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ zu gestatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Fachberaterordnung sehe vor, dass regelmäßig zusätzlich zu den vorgelegten schriftlichen Unterlagen ein Fachgespräch durchzuführen sei. Das lege bereits ihr Wortlaut nahe. Ein Ausnahmefall habe nicht vorgelegen. Die Argumente des Klägers rechtfertigten keine andere Beurteilung. Trotz weitgehend identischer Formulierungen in den einschlägigen Regelungen der Fachberaterordnung und der Fachanwaltsordnung könne die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Fachanwaltsordnung auf die Verleihung der Fachberaterbezeichnung nicht übertragen werden. Diese Rechtsprechung beruhe nämlich entscheidend darauf, dass bereits die Bundesrechtsanwaltsordnung in § 43 c Absätze 1 und 2 die Kompetenz der Fachausschüsse auf die Prüfung der vom Bewerber vorgelegten Nachweise beschränke. Eine vergleichbare Beschränkung enthalte das Steuerberatergesetz nicht. Auch die Bundessteuerberaterkammer, die die Fachberaterordnung erlassen habe, vertrete die Auffassung, dass regelmäßig ein Fachgespräch durchzuführen sei. Darauf, dass nicht alle Steuerberater-

kammern diese Auffassung teilten, so dass es in der Praxis zu unterschiedlicher Handhabung in den verschiedenen Kammern komme, könne sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen, denn sie, die Beklagte, verfare in ihrem Zuständigkeitsbereich einheitlich entsprechend der aufgezeigten Rechtslage. Das Fachgespräch sei im Übrigen auch zur Qualitätssicherung unerlässlich. Gerade der Fall des Klägers bestätige dies.

Die vorliegende Klage ist entsprechend der dem Widerspruchsbescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung vom Kläger bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße erhoben worden. Dieses hat mit Beschluss vom 7. April 2009 – 2 K 1142/09 – den Finanzrechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Mainz verwiesen, das sich seinerseits mit Beschluss vom 27. April 2009 – 4 K 356/09.MZ – für örtlich unzuständig erklärt und die Klage an das Verwaltungsgericht Koblenz verwiesen hat. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie auf die einschlägige Verwaltungs- und Widerspruchsakte der Beklagte verwiesen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Verleihung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ zu Recht abgelehnt.

Die Ablehnungsentscheidung begegnet in formeller Hinsicht keinen durchgreifenden Bedenken. Solche macht auch der Kläger inzwischen nicht mehr geltend, und sie sind auch sonst nicht ersichtlich, so dass von weiteren Ausführungen dazu abgesehen werden kann.

Die Entscheidung der Beklagten ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden, denn der Kläger erfüllt bisher nicht alle Voraussetzungen für die Verleihung der begehrten Bezeichnung.

Rechtliche Grundlage für die Verleihung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ ist die von der Bundessteuerberaterkammer gemäß § 86 Absätze 2 Nr. 2 sowie 3 und 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) als Satzung beschlossene Fachberaterordnung in der Fassung vom 28. März 2007 (FBO). Sie regelt die zugelassenen Fachberaterbezeichnungen sowie die Voraussetzungen für deren Verleihung und enthält darüber hinaus Verfahrensregelungen insbesondere für die zu bildenden Fachausschüsse.

Zur Vorbereitung der Entscheidung der Steuerberaterkammer über die Verleihung der Bezeichnung sieht § 8 Abs. 1 FBO im Zusammenhang mit dem Nachweis der erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Fachgebiet vor, dass ein Ausschuss ein Fachgespräch mit dem Antragsteller führt und im Anschluss daran gegenüber dem Vorstand der Steuerberaterkammer eine Stellungnahme abgibt. Dass der Vorstand der Beklagten im vorliegenden Fall gestützt auf die für den Kläger negative Stellungnahme des Ausschusses die Verleihung der Fachberaterbezeichnung abgelehnt hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Durchführung des Fachgesprächs war im Falle des Klägers rechtmäßig, da das Fachgespräch gemäß § 8 Abs. 1 FBO der Regelfall ist und kein Ausnahmefall dargetan oder sonst ersichtlich ist, der ein Abweichen von der Regel gerechtfertigt hätte.

Dass gemäß § 8 Abs. 1 FBO regelmäßig vor der Stellungnahme des Fachausschusses an den Vorstand ein Fachgespräch mit dem Antragsteller stattzufinden hat, ergibt sich bereits aus Wortlaut und Systematik des § 8 Abs. 1 FBO selbst. § 8 Abs. 1 Satz 1 FBO bestimmt: „Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch mit dem Antragsteller“. Einen Hinweis darauf, dass das Fachgespräch nur ausnahmsweise unter bestimmten engen Voraussetzungen zu erfolgen hat, enthält der Wortlaut nicht. Dass die Durchführung eines Fachgesprächs der Regelfall ist, wird durch § 8 Abs. 1 Satz 2 FBO bestätigt, denn dieser regelt ersichtlich als Ausnahme von Satz 1, dass der Ausschuss davon absehen kann, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der be-

sonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

Auch der Regelungszusammenhang der §§ 2 bis 10 FBO, insbesondere des § 7 FBO betreffend Nachweise durch Unterlagen und § 8 FBO betreffend das Fachgespräch zeigt, dass Letzteres grundsätzlich zusätzlich zur Vorlage schriftlicher Unterlagen stattfindet und ein Absehen nur im Ermessenswege unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 FBO zulässig ist. Während §§ 2 bis 6 und 10 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 zur Fachberaterordnung sich mit den erforderlichen besonderen Kenntnissen und Erfahrungen sowie deren Erwerb befassen, betrifft § 7 FBO die der Steuerberaterkammer vorzulegenden Unterlagen und § 8 FBO das Fachgespräch. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass ein Fachgespräch nur erfolgen darf, wenn sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen Zweifel an den besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Sinne von § 2 FBO ergeben, deren Ausräumung in einem Fachgespräch als möglich erscheint, bieten die Regelungen der §§ 2 bis 8 FBO und insbesondere § 7 FBO nicht, so dass es bei dem schon nach Wortlaut und Systematik des § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FBO nahe liegenden Auslegungsergebnis bleibt. Diese Auslegung steht schließlich auch im Einklang mit Sinn und Zweck der Fachberaterordnung, die im Interesse der Steuerberater einerseits aber auch ihrer potentiellen Kunden andererseits die Führung der Fachberaterbezeichnung nicht in das freie Belieben der Steuerberater stellt, sondern die Verwendung bestimmter Bezeichnungen an den nachgewiesenen Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen knüpft und an die förmliche Verleihung der betreffenden Bezeichnungen. Diesem Sinn und Zweck entspricht es, dass sich ein Fachausschuss selbst – wenn auch anknüpfend an die vorgelegten Unterlagen – einen eigenen Eindruck von den besonderen Kenntnissen und Erfahrungen des Antragstellers auf dem betreffenden Fachgebiet verschafft und nicht darauf beschränkt ist, regelmäßig allein aufgrund schriftlicher Unterlagen eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Steuerberaterkammer abzugeben.

Den Hinweis des Klägers auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Zusammenhang mit der Regelung der Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung (FAO) und insbesondere zu den mit §§ 7 und 8 FBO weitgehend wortidentischen §§ 6 und 7 FAO rechtfertigt keine dem Kläger günstigere Beurteilung.

Zwar trifft es zu, dass der Bundesgerichtshof zu den entsprechenden Regelungen der Fachanwaltsordnung die Auffassung vertritt, die dem Fachausschuss obliegende Prüfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sei weitgehend formalisiert und lasse dem Fachausschuss keinen Raum für eine eigenständige Beurteilung der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers, der die in der Fachanwaltsordnung geforderten Nachweise vorgelegt habe. In der Regel könne der Rechtsanwalt die geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet bereits durch Vorlage schriftlicher Unterlagen nachweisen und dies sei in der Regel auch ausreichend. In der Formalisierung komme zum Ausdruck, dass nicht eine individuell ausgerichtete, dem Ausschuss obliegende Ermittlung des Wissens und der praktischen Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers im Vordergrund stehe, sondern dass ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung – ohne vorheriges Fachgespräch – bestehe, wenn die in §§ 4 und 5 FAO genannten Voraussetzungen durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen seien (vgl. zum Beispiel BGH, Beschluss vom 23. September 2002 – AnwZ (B) 40/01 – NJW 2003, 741 ff. [742]). Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs tritt das Fachgespräch nach der Fachanwaltsordnung nicht als eigenständige, auf den gesamten Umfang des Fachgebiets bezogene Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers durch den Fachausschuss neben die in § 6 FAO geforderten Nachweise, sondern hat Bedeutung nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die Voraussetzungen nach §§ 4 bis 6 FAO nicht bereits durch die schriftlichen Unterlagen nachgewiesen sind, der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheint (vgl. auch BGH, Beschluss vom 7. März 2005 – AnwZ (B) 11/04 – NJW 2005, 2082 ff. [2083]). Wird dennoch rechtswidrig ein Fachgespräch durchgeführt, so darf es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zum Nachteil des Bewerbers verwertet werden.

Die dargelegte einschränkende Auslegung der Fachanwaltsordnung in Bezug auf die Zulässigkeit eines Fachgesprächs beruht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch entscheidend darauf, dass andernfalls § 7 FAO betreffend das Fachgespräch nicht mit der Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen der Fachanwaltsordnung in § 43 c Absätze 1 und 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vereinbar wäre. Aus der Formulierung in § 43 c Abs. 2 BRAO, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet, „nachdem ein Ausschuss der Kammer die vom dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat“, folgt nämlich nach Ansicht des Bundesgerichtshofs, dass das Fachgespräch nicht auf eine individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers im Fachgebiet durch eine umfassende (schriftliche oder mündliche) Prüfung des Rechtsanwalts ausgerichtet ist, sondern die Kompetenz des Fachausschusses auf eine Prüfung der von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise beschränkt ist, und die mündliche Prüfung im Fachgespräch deshalb auch nach der Neufassung des § 7 FAO weiterhin nur einer ergänzenden, auf Defizite der vorgelegten Nachweise bezogenen Beurteilung dient (vgl. BGH, Beschluss vom 07.03.2005, a.a.O., Seite 2083).

Derartige einengende Regelungen enthält das hier maßgebliche Steuerberatungsgesetz jedoch nicht. Vielmehr ermächtigt § 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG ganz allgemein zu Satzungsregelungen hinsichtlich der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen. Nähere Maßgaben, aus denen sich eine Begrenzung der Überprüfungs befugnis der Steuerberaterkammer oder eines von ihr zur Vorbereitung der Entscheidung eingeschalteten Fachausschusses ergeben könnte, enthält das Steuerberatungsgesetz hingegen nicht. Dementsprechend besteht kein Anlass, die nach dem oben Gesagten klare Regelung in § 8 FBO entgegen ihrem Wortlaut sowie der Regelungssystematik und dem Sinn und Zweck von Regelungen über das Führen von Fachberaterbezeichnungen einschränkend in dem vom Kläger befürworteten Sinn auszulegen.

Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass die 2007 beschlossene und in Kraft getretene Fachberaterordnung der Bundessteuerberaterkammer ersichtlich in Aufbau und Formulierungen an die Fachanwaltsordnung anknüpft und insbesondere §§ 7 und 8 FBO weitestgehend wörtlich mit §§ 6 und 7 FAO übereinstimmen. Dies rechtfertigt nicht den Schluss, dass die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer bei der Schaffung der Fachberaterordnung und insbesondere des § 8 FBO über das Fachgespräch die einschränkende Auslegung des Bundesgerichtshofs zum Anwendungsbereich des Fachgesprächs übernehmen wollte. Dagegen spricht bereits, dass es dann, wenn der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer die erwähnte Rechtsprechung bekannt gewesen wäre, nahe gelegen hätte, angesichts der Unterschiede in den Rechtsgrundlagen für die Fachanwaltsordnung einerseits und die Fachberaterordnung andererseits durch entsprechende Formulierungen klar zum Ausdruck zu bringen, dass das Fachgespräch nicht regelmäßig zusätzlich zu den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen der Prüfung der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen dient, sondern lediglich dann stattfinden soll, wenn sich angesichts der vorgelegten schriftlichen Unterlagen des Betreffenden noch – ausräumbare – Zweifel am Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen ergeben. Gegen eine Übernahme der Regelungen der Fachanwaltsordnung mit dem Inhalt, der ihnen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zukommt, spricht des Weiteren, dass die Bundessteuerberaterkammer, deren Satzungsversammlung die Fachberaterordnung beschlossen hat, in Übereinstimmung mit der Beklagten die Auffassung vertritt, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 8 Abs. 1 FBO im Regelfall ein Fachgespräch durchzuführen ist (vgl. das Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 1. September 2008 an den Kläger, Blatt 46 f der Verwaltungs- und Widerspruchsakte der Beklagten). Sonstige Anhaltspunkte dafür, dass die Satzungsversammlung zumindest mehrheitlich mit der weitgehend wörtlichen Übernahme des Textes der §§ 6 und 7 FAO auch den § 7 FAO von der Rechtsprechung beigemessenen Inhalt übernehmen wollte, fehlen. Vielmehr hat der für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung aufgetretene Bevollmächtigte insoweit sinngemäß erklärt, die Satzungsversammlung sei sehr heterogen zusammengesetzt, so dass sich ergänzende Feststellungen über den beabsichtigten Regelungswillen kaum treffen ließen. Auch der Kläger und seine Bevollmächtigte haben in der mündlichen

Verhandlung keine Anhaltspunkte für einen eine einschränkende Auslegung des § 8 FBO rechtfertigenden Willen der Satzungsversammlung dargetan. Die Kammer sieht deshalb ohne konkrete Anhaltspunkte auch keine Veranlassung zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen von Amts wegen.

Bleibt es nach alledem dabei, dass gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FBO regelmäßig ein Fachgespräch durchzuführen ist, so ist auch nicht zu beanstanden, dass der Vorstand der Beklagten aufgrund der für den Kläger negativen Stellungnahme des Fachausschusses im Anschluss an das Fachgespräch den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung abgelehnt hat.

Anhaltspunkte dafür, dass im Falle des Klägers ein Ausnahmefall im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 FBO vom Regelfall des § 8 Abs. 1 Satz 1 FBO vorgelegen hat, sind weder vom Kläger selbst vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

Ein Ausnahmefall oder anderweitig die Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Verleihung ergibt sich auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Soweit der Kläger darauf verweist, dass andere Steuerberaterkammern § 8 Abs. 1 FBO anders auslegen als zum Beispiel die Beklagte, der gemeinsam mit weiteren Steuerberaterkammern gebildete Fachausschuss sowie die Bundessteuerberaterkammer, lässt dies keine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG erkennen. Eine Verletzung scheidet bereits deshalb aus, weil die Beklagte in ihrem Zuständigkeitsbereich nach ihren unwidersprochenen Angaben einheitlich die Auffassung vertritt, dass nach der Fachberaterordnung regelmäßig ein Fachgespräch durchzuführen ist und auch der gemeinsame Ausschuss entsprechend handelt. Eine großzügigere und nach dem oben dargelegten rechtswidrige einschränkende Auslegung des § 8 Abs. 1 FBO in dem vom Kläger vertretenen Sinne durch andere Steuerberaterkammern bindet die Beklagte nicht.

Schließlich ist auch weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass die vom Fachausschuss einstimmig gegenüber dem Vorstand der Beklagten abgegebene Stellungnahme inhaltlich fehlerhaft sein könnte.

Die Entscheidung der Beklagten, die Verleihung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ an den Kläger abzulehnen, erweist sich damit als rechtmäßig, so dass die Klage abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Etwaige durch die Klageerhebung beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße sowie dessen anschließende Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht Mainz und dessen Verweisung der Klage an das Verwaltungsgericht Koblenz entstandene Mehrkosten werden gemäß § 155 Abs. 4 VwGO der Beklagten auferlegt, da diese Mehrkosten durch ein Verschulden der Beklagten, nämlich die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung im Widerspruchsbescheid, entstanden sind.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Berufung wird gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Die Rechtssache hat bezüglich der Frage, ob § 8 Abs. 1 FBO als Regelfall ein Fachgespräch mit dem Fachausschuss vorsieht oder in gleicher Weise wie § 7 Abs. 1 FBO einschränkend auszulegen ist, grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]



Ausgefertigt

[REDACTED]

Ausübungsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Koblenz